

1964	Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1964	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 64	Verordnung zur Durchführung des Artikels 12 Abs. 6 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl .....	1
23. 12. 63	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	3
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	4

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 31. Dezember 1963, sind verkündet: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Juni 1962 zur Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO). — Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO). — Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Tee, Mate und tropische Hölzer). — Dritte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs 1963 (Verwendungsverkehr mit Weichweizen). — Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963. — Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das deutsch-französische Jugendwerk.

## Verordnung zur Durchführung des Artikels 12 Abs. 6 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Vom 2. Januar 1964

Auf Grund von Artikel 12 Abs. 7 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) wird verordnet:

### § 1

(1) Hersteller und Händler, die die Erstattung von Mineralölsteuer nach Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen, haben die Erstattung bis zum 15. Februar 1964 bei dem für ihren Betrieb zuständigen Hauptzollamt schriftlich in zwei Stücken zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist eine Anmeldung der am 31. Dezember 1963 um 24.00 Uhr im Betrieb des Antragstellers vorhandenen Bestände an Schmierölen und schmieröhlhaltigen Schmiermitteln beizufügen. Darin sind anzugeben

1. Bezeichnung der Schmieröle oder Schmiermittel,
2. Art und Zahl der Behältnisse,
3. Eigengewicht der Schmieröle oder Schmiermittel,
4. Lieferer der Schmieröle oder Schmiermittel,
5. Eigengewicht des Schmierölanteils in Schmiermitteln,

6. Gesamtmenge des versteuerten Schmieröls und des in den Schmiermitteln enthaltenen versteuerten Schmieröls,

7. Erstattungsbetrag.

### § 2

Der Erstattungsberechtigte hat über die nach Aufnahme des Bestandes ab 1. Januar 1964 eintretenden Veränderungen bis zur Prüfung nach § 3, längstens bis zum 29. Februar 1964 Anschreibungen zu führen, die für die Zu- und Abgänge die nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 geforderten Angaben enthalten. Er kann statt dessen auf die kaufmännische Buchführung verweisen, wenn sie ausreichend Aufschluß gibt.

### § 3

Das Hauptzollamt kann den Betrieb des Erstattungsberechtigten prüfen, soweit dies erforderlich ist, um die Berechtigung des Erstattungsanspruches und seine Höhe festzustellen. Der Erstattungsberechtigte hat dazu die nach § 2 geführten Anschreibungen und die mit dem Bezug oder Absatz von Schmierölen und Schmiermitteln zusammenhängenden kaufmännischen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

## § 4

Die mit der Prüfung beauftragten Beamten der Zollverwaltung dürfen unentgeltlich Proben zur Untersuchung der Schmieröle und Schmiermittel entnehmen, für die die Erstattung beantragt worden ist.

## § 5

(1) Ist der Antrag begründet, so setzt das Hauptzollamt den Erstattungsbetrag fest.

(2) Das Hauptzollamt rechnet den Erstattungsbetrag bei Erstattungsberechtigten, die Mineralöl-

steuer entrichten, auf Mineralölsteuer an. Ist die Anrechnung nicht möglich, wird der Erstattungsbetrag ausgezahlt.

## § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl auch im Land Berlin.

## § 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 2. Januar 1964

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Grund

---

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen  
auf Ausstellungen**

**Vom 23. Dezember 1963**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 14. bis 24. Januar 1964 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Fortschrittliche Elektronische Bauelemente aus USA“,
2. die in der Zeit vom 24. Januar bis 2. Februar 1964 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1964“,
3. die in der Zeit vom 28. Januar bis 21. Februar 1964 in Köln stattfindende „Internationale Möbelmesse“,
4. die in der Zeit vom 11. bis 21. Februar 1964 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „HI-FI und Stereo-Geräte und Instrumente aus USA“,
5. die in der Zeit vom 20. bis 23. Februar 1964 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
6. die in der Zeit vom 23. bis 28. Februar 1964 in Nürnberg stattfindende „15. Internationale Spielwarenmesse“,
7. die in der Zeit vom 6. bis 15. März 1964 in Berlin stattfindende „Internationale Bootschau und Wassersportausstellung — Camping, Reisen, Freizeit — Berlin 1964“,
8. die in der Zeit vom 14. bis 16. März 1964 in Nürnberg stattfindende Veranstaltung „Tag des Zweirades“,
9. die in der Zeit vom 15. bis 18. März 1964 in Düsseldorf stattfindende „60. Internationale Verkaufs- und Modewoche“,
10. die in der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 1964 in Hannover stattfindende „Deutsche Luftfahrtschau Hannover 1964“,
11. die in der Zeit vom 26. April bis 5. Mai 1964 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe 1964“,
12. die in der Zeit vom 26. bis 28. April 1964 in Wiesbaden stattfindende „25. Internationale Sportartikelmesse Wiesbaden“,
13. die in der Zeit vom 26. bis 30. April 1964 in Düsseldorf stattfindende „61. Internationale Verkaufs- und Modewoche“,
14. die in der Zeit vom 30. April bis 10. Mai 1964 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“,
15. die in der Zeit vom 23. bis 28. Mai 1964 in Pirmasens stattfindende „7. Schuh-, Leder- und Maschinen-Messe 1964“,
16. die in der Zeit vom 31. Mai bis 7. Juni 1964 in Hannover stattfindende „48. DLG Ausstellung — Internationale Landwirtschaftsschau“,
17. die in der Zeit vom 4. bis 14. Juni 1964 in Essen stattfindende „DEUBAU 64 — Deutsche Bauausstellung“,
18. die in der Zeit vom 19. bis 27. Juni 1964 in Frankfurt/Main stattfindende „ACHEMA 1964, 14. Ausstellungs-Tagung für chemisches Apparatewesen“,
19. die in der Zeit vom 17. bis 20. September 1964 in Düsseldorf stattfindende „62. Internationale Verkaufs- und Modewoche“,
20. die in der Zeit vom 25. bis 29. Oktober 1964 in Düsseldorf stattfindende „63. Internationale Verkaufs- und Modewoche“.

Bonn, den 23. Dezember 1963

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Prof. Dr. Bülow

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung Vom 16. Dezember 1963	237	20. 12. 63	21. 12. 63
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren im Postwesen Vom 16. Dezember 1963	238	21. 12. 63	1. 1. 64
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Hannover und Münster über das Verholen in Schleusen und Schleusenvorhöfen auf den westdeutschen Kanälen Vom 12. Dezember 1963	238	21. 12. 63	1. 1. 64
Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Hannover, Münster, Bremen und Aurich über die Mindestbemanning auf Verbänden von Fahrzeugen, die untereinander durch Gelenkkupplungen verbunden sind, auf bestimmten Bundeswasserstraßen Vom 7. Dezember 1963	239	24. 12. 63	1. 1. 64
Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für die Schifffahrt auf der Ilmenau über die Abmessungen der Fahrzeuge Vom 12. Dezember 1963	239	24. 12. 63	1. 1. 64
Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Hühnern nach Berlin Vom 23. Dezember 1963	240	28. 12. 63	2. 1. 64
Dreizehnte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr Vom 10. Dezember 1963	240	28. 12. 63	1. 1. 64
Verordnung TSF Nr. 8/63 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 20. Dezember 1963	240	28. 12. 63	1. 1. 64
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren Vom 23. Dezember 1963	240	28. 12. 63	1. 4. 63
Elfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 24. Dezember 1963	241	31. 12. 63	1. 1. 64
Verordnung PR Nr. 6/63 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 52/50 über Provisionen in der Kraftfahrtversicherung Vom 24. Dezember 1963	241	31. 12. 63	1. 1. 64
Dritte Verordnung zur Änderung der Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel Vom 30. Dezember 1963	241	31. 12. 63	31. 12. 63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—, Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.